

Stand 01.01.2024 - Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (Auszug)

Leistungen bei häuslicher Pflege monatlich	Pflegegrad 1 (12,5 - <27 Pkt.)	Pflegegrad 2 (27 - <47,5 Pkt.)	Pflegegrad 3 (47,5 - <70 Pkt.)	Pflegegrad 4 (70 - <90 Pkt.)	Pflegegrad 5 (90 - 100 Pkt.)
Pflegegeld - §37	-	332 €	573 €	765 €	947 €
<i>Wichtig: Verpflichtender Beratungsbesuch</i>		<i>halbjährlich</i>		<i>vierteljährlich</i>	
Pflegesachleistung - §36 durch zugelassenen ambulanten Pflegedienst	Anspruch nur über Entlastungsbetrag	761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €
Kombinationsleistung - §38	<i>Wird bei Pflegegrad 2 bis 5 die Sachleistung regelmäßig nicht komplett ausgeschöpft, wird das Pflegegeld prozentual anteilig überwiesen.</i>				
Entlastungsbetrag - §45b	<p style="text-align: center;">125 €</p> <p>Zweckgebundene Verwendung für qualitätsgesicherte nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung in der Häuslichkeit, Betreuungsgruppen, Hauswirtschaftliche Versorgung (Nachbarschaftshilfen) - Pflegesachleistung durch ambulanten Pflegedienst nur bei Pflegegrad 1 - *Tagespflege, *Nachtpflege - *Kurzzeitpflege <p><i>*Der Betrag kann genutzt werden, um den Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und Fahrtkosten erstattet zu bekommen.</i></p>				
<u>Besonderheit:</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Antrag ist eine Umwandlung von bis zu 40% der Pflegesachleistung, für die Angebote zur Unterstützung im Alltag, in den Entlastungsbetrag möglich. 2. Der Entlastungsbetrag wird bei der Pflegekasse angespart und nur durch eine Rechnung zurückerstattet. Der nicht verbrauchte Betrag kann bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden. 				

Verhinderungspflege (VHP) - §39	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
ab PG 2 für max. 42 Tage/Kalenderjahr - Vertretung der Pflegeperson durch:					
- nahe Angehörige (bis 2.Grad verwandt oder verschwägert)	-	474,00 €	817,50 €	1.092,00 €	1.351,50 €
- sonstige Personen	-	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Aufstockung aus der KZP	-	2418,00 €	2418,00 €	2418,00 €	2418,00 €
<u>Wichtig:</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anspruch besteht erst nach 6 Monaten Pflegebedürftigkeit. 2. Aufstockung der VHP um 806 €, wenn Kurzzeitpflege im Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen wird. 3. Unter 8 h Verhinderung keine Kürzung des Pflegegeldes. Sonst Kürzung i.H.v. 50% bis zu 6 Wochen 				

Kurzzeitpflege (KZP) § 42	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
für Pflegeaufwendungen in stationären Einrichtungen Max. 56 Tage Aufstockung durch VHP	Anspruch nur über Entlastungsbetrag	1.774 € / Kalenderjahr 3386 € / Kalenderjahr			
<i>Besonderheiten: Bis zu 8 Wochen wird das Pflegegeld 50% weiterbezahlt. Aufstockung mit der VHP möglich.</i>					

Teilstationäre Pflege § 41	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Tages-/Nachtpflege für Pflegeaufwendungen, monatlich	Anspruch nur über Entlastungsbetrag	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

Hilfsmittel - § 40	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	40 € monatlich				
Technische Pflegehilfsmittel z.B. Rollator Besonderheit: Hausnotruf	Die Pflegekasse übernimmt die Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel zu leisten. <i>Besonderheiten: Bezug über Vertragspartner der Krankenkasse.</i> Aufwendungen auf Antrag bis zu 25,50€ pro Monat.				
Verbesserung des Wohnumfeldes	Aufwendungen bis zu 4.000 € pro Maßnahme. Auf Antrag mit Kostenvoranschlag				

Leistungen für die Pflegeperson	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegekurse für pflegende Angehörige. Individuelle Pflegeschulung zu Hause - §45	Übernahme der Kosten				
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson. Für Pflegenden Angehörige - §44	-	Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Pflegenden Angehörige Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, während der Pflegezeit.			
Freistellung für pflegende Angehörige - §44a	Angehörige können bis zu 10 Arbeitstage von der Arbeit, zur Organisation und Klärung der Pflegesituation, freigestellt werden. Hierfür erhalten Sie als Lohnersatzleistung das Pflegeunterstützungsgeld. Nachweis durch ärztliche Bescheinigung. Pflegenden Angehörige können für 6 Monate von Ihrer Arbeit (unbezahlt) freigestellt werden. Der Betrieb muss mindestens 15 Beschäftigte haben. Es ist ein Zinsloses Darlehen möglich.				

Stationäre Pflege §43	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegeaufwendungen in vollstationären Einrichtungen, monatlich	Anspruch nur über Entlastungsbetrag	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung zahlt der Pflegebedürftige einen Eigenanteil. Dieser ist je nach Einrichtung unterschiedlich hoch.					

Ambulant betreute Wohngruppen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pauschaler Wohngruppenschlag - § 38a	214 € monatlich, zusätzlich zur Pflegeleistung				
Anschubfinanzierung § 45e	2.500 € einmalig				

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) §39a, 40a. 40b.	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Wird auf Antragsstellung gewährt.	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €